

**Verwaltungsabkommen  
der Landesregierung Rheinland-Pfalz,  
der Bundesregierung und der Länderregierungen Bayern,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
über die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz, die Bundesregierung und die Landesregierungen Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben zur Pflege der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung, Fortbildung und Forschung das folgende Verwaltungsabkommen geschlossen: [\[1\]](#)

[\[1\]](#) Die neuen Länder sind dem Abkommen wie folgt beigetreten:

**§ 1**

(1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, deren Träger das Rheinland-Pfalz ist, zu unterhalten.

(2) Die Lasten der Hochschule werden durch Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz und der übrigen Vertragsschließenden im Rahmen der in ihrem Haushalt bereitgestellten Mittel im angemessenen Verhältnis aufgebracht.

**§ 2**

Die Vertragsschließenden sind berechtigt, Beamte und Beamtenanwärter sowie Angestellte des höheren Dienstes zur verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung abzuordnen.

**§ 3**

Die Vertragsschließenden erkennen das Landesgesetz Rheinland-Pfalz über die *Errichtung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 30. August 1950 (GVBl. S. 265)* [\[2\]](#) als Bestandteil dieses Verwaltungsabkommens an.

[\[2\]](#) Aufgehoben durch § 75 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 568) und durch dieses Gesetz ersetzt; das Gesetz wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 525). Zur geltenden Fassung vgl. BS-RP - 223-20.

**§ 4**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, falls eine Kündigung nicht erfolgt. Jeder der Beteiligten ist berechtigt, jeweils am 1. Oktober zum 1. April zu

kündigen.

Mainz, den 23. April 1952

Für die Landesregierung Rheinland-Pfalz

- Siegel -

gez.: Altmeier

Ministerpräsident

Bonn, den 19. Mai 1952

Für die Bundesregierung

Der Bundesminister des Innern

- Siegel -

gez.: Dr. Lehr

München, den 17. Mai 1952

Für die Bayerische Staatsregierung

- Siegel -

gez.: Dr. Ehard

Ministerpräsident

Hannover, den 12. August 1952

Für die Landesregierung Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister des Innern

- Siegel -

gez.: Borowski

Kiel, den 23. September 1952

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein

- Siegel -

gez.: Lübke

Ministerpräsident

Dem vorstehenden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Bundesregierung und den Landesregierungen Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgeschlossenen Verwaltungsabkommen tritt die Freie Hansestadt Bremen mit Wirkung vom 1. April 1953 bei.

Bremen, den 1. Oktober 1953

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen

Die Senatskommission für Personalwesen

gez.: Ehlers

Senator

- Siegel -

Dem vorstehenden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Bundesregierung und den Landesregierungen Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Verwaltungsabkommen tritt die Landesregierung Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. April 1955 bei.

Stuttgart, den 28. April 1955

Für die Landesregierung Baden-Württemberg

- Siegel -

gez.: Ulrich

Innenminister

Dem vorstehenden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Bundesregierung und den Landesregierungen Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, der Freien Hansestadt Bremen und der Landesregierung Baden-Württemberg abgeschlossenen Verwaltungsabkommen tritt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung vom 1. April 1955 bei.

Hamburg, den 1. September 1955

- Siegel -

gez.: Sieveking

Dem vorstehenden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Bundesregierung und den Landesregierungen von Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Baden-Württemberg und Hamburg

abgeschlossenen Verwaltungsabkommen tritt die Hessische Landesregierung mit Wirkung vom 1. April 1956 bei.

Wiesbaden, den 25. November 1956

gez.: Franke

Dem vorstehenden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Bundesregierung und den Landesregierungen von Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen abgeschlossenen Verwaltungsabkommen tritt die Regierung des Saarlandes mit Wirkung vom 1. Januar 1957 bei.

Saarbrücken, den 19. März 1957

Für die Regierung des Saarlandes

Der Minister des Innern

I.V.

(Dr. Lorscheider)

Regierungsdirektor

Brandenburg am 28. August 1991,

Mecklenburg-Vorpommern am 20. Dezember 1990,

Sachsen am 9. April 1991,

Sachsen-Anhalt am 6. September 1991 und

Thüringen am 1. Januar 1991.